SDS

2017-07-10/545-2406
Bearbeiter/in: Herr Könn
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

III
01
Herrn Nemitz

**Stadtvertretung am 17.07.2017**
**hier: DS 01133/2017 - Änderung/Ergänzung Hausmüllentsorgungssatzung der Stadt Schwerin**

**Beschlussvorschlag:**

Paragraf 7 Abs. 3 der Hausmüllentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

„(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen obliegen gleicher-maßen jedem anderen Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll anfällt. **Von den Regelungen ausgenommen sind Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).**"

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Die bestehende Satzungsregelungen im § 7 (3) der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin, aus der sich der Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingärten ableitet, stehen mit dem höherrangigen Recht des Abfallwirtschaftsgesetz M-V (§ 6) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 13) in Einklang.

Die Verwaltungsleitung möchte das Recht der Kleingartenbesitzer auf einen Anschluss an das Abfallentsorgungssystem der Stadt konsequent umsetzen, dabei aber auf Freiwilligkeit setzen und den Anschluss noch nicht zur Pflicht machen. Das einjährige Modellprojekt mit der Sparte Erholung hat gezeigt, dass der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung viele Vorteile für die Kleingärtner bringt. So ist die kostenfreie Entsorgung des Grünschnitts beim Anschluss an die städtische Hausmüllentsorgung inclusive.
Die Verwaltungsleitung geht davon aus, dass sich die Rechtspflicht auch ohne Zwang umsetzen lässt.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung stellt eine Schwächung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar und weckt vor allem bei Besitzern von Wochenendhäusern und Bootshäusern Ansprüche auf gleichermaßen Befreiung vom Anschlusszwang. Auch die Kleingärten und kleingärtnerisch genutzten Freizeitflächen würden eine Gleichstellung mit den Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz einfordern. Eine mögliche Anfechtbarkeit der Hausmüllentsorgungssatzung würde eine erhebliche Schwächung der Abfallwirtschaft darstellen.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
  -
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
  -
- Kostendarstellung für die Folgejahre
  -

**3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

Der Antrag sollte abgelehnt werden.

I.V.

Bernd Nottebaum